

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Stuttgart und Umgebung
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ
anlässlich des UEFA Europa League-Spiels in Stuttgart)**

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des UEFA Europa League-Spiels in Stuttgart werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) festgelegt:

RMZ/TMZ „Stuttgart“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 12 NM um 48 47 24 N 009 13 18 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - Untergrenze Luftraum C bzw. Luftraum D (nicht Kontrollzone).

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 10. Dezember 2025 von 15:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC und
am 11. Dezember 2025 von 11:00 Uhr UTC bis 21:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 128,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „Stuttgart“ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Stuttgart (EDDS) sowie die Gebiete mit Flugbeschränkungen ED-R „Stuttgart UAS“ und ED-R „Stuttgart“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Transpondercode A3773 unaufgefordert abstrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Baden-Württemberg weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 9. Dezember 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0074

Im Auftrag



Timo Steinhoff

